

MITWIRKUNGSBERICHT

MITWIRKUNG / ABSTIMMUNGSVERHALTEN GEMÄß § 134b ABS. 2 UND ABS. 3 AKTG

Bericht über die Mitwirkung und das Abstimmungsverhalten gemäß § 134b Abs. 2 und Abs. 3 AktG

Gemäß § 134b Abs. 1 und Abs. 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Die WAVE Management AG hat im Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 für ihre institutionellen Kunden im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien getätigt.

Aus vorgenannten Gründen wurden Aktionärsrechte nicht durch die WAVE Management AG ausgeübt und keine eigene Mitwirkungspolitik verfolgt. Dienste von Stimmrechtsberatern wurden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgten im Berichtszeitraum ausschließlich indirekt über Publikumsfonds.

Die Ausübung der Stimmrechte wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Publikumsfonds auf Basis individueller Richtlinien wahrgenommen. Die betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaften werden jährlich zum 31.12. über die Umsetzung ihrer eigenen Mitwirkungspolitik berichten.

Dabei werden sie auch über die Abstimmungen auf Hauptversammlungen sowie ggf. über den Einsatz von Stimmrechtsberatern berichten.